



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/50/177-2018

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (30. StVO-Novelle); Stellungnahme

Bezug: BMVIT-161.005/0001-IV/ST2/2018

Datum

17.09.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

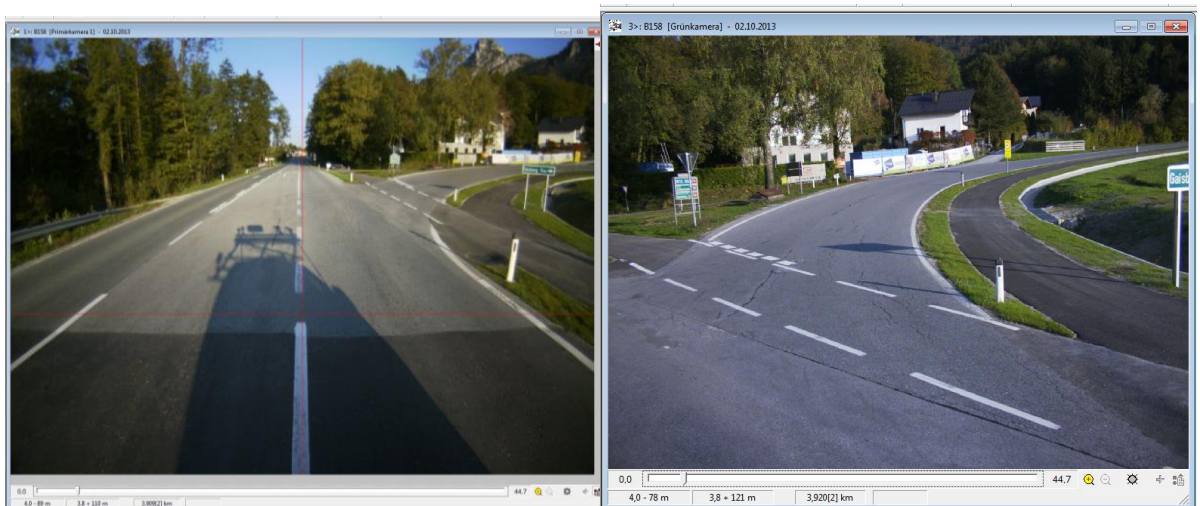
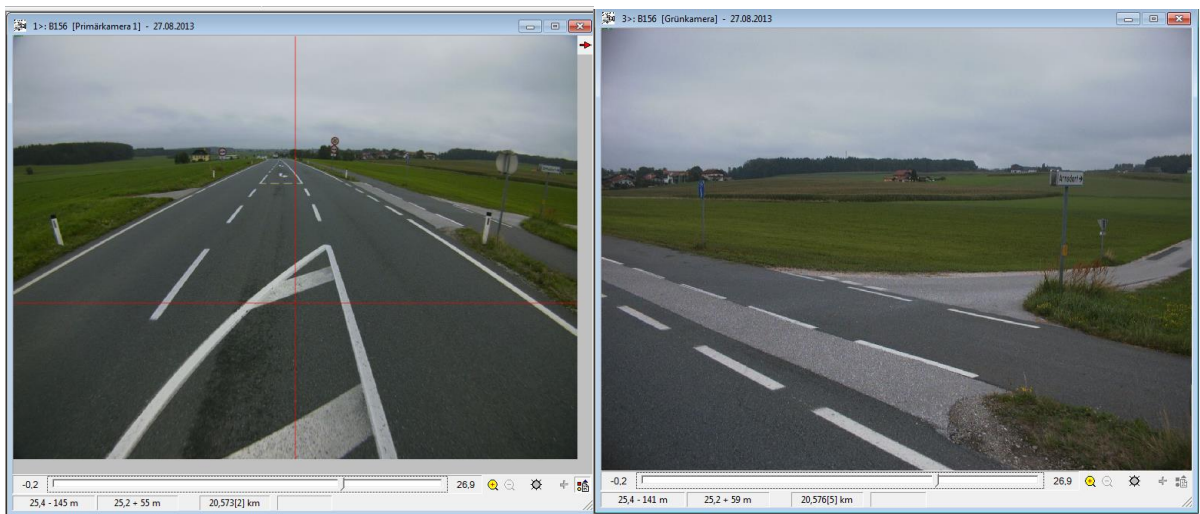
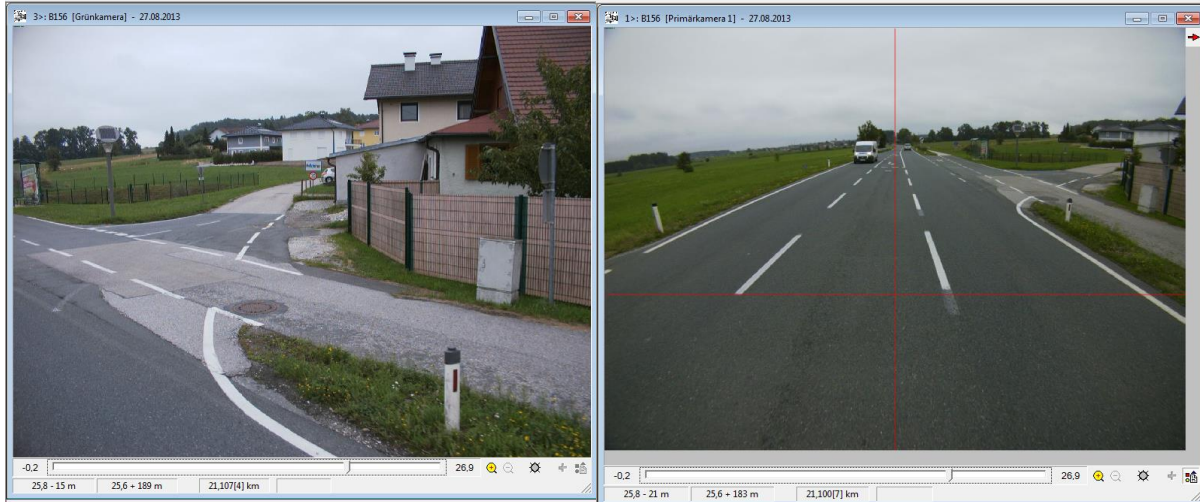
Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

#### **Zu den §§ 2 und 8:**

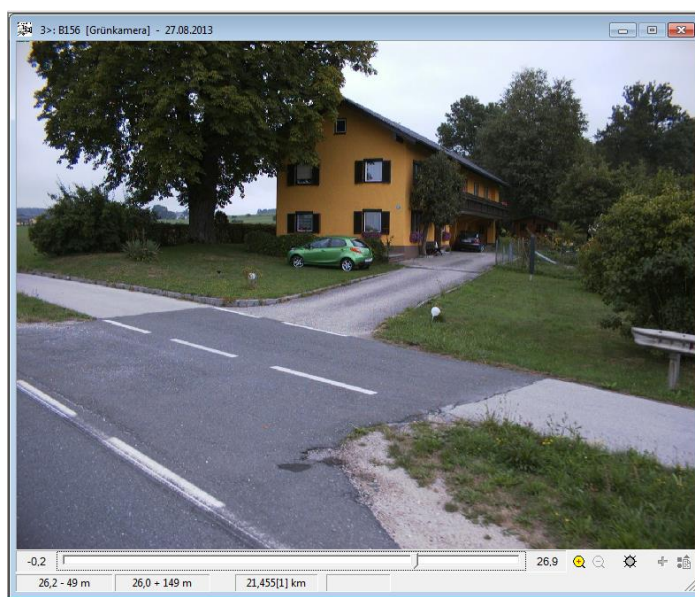
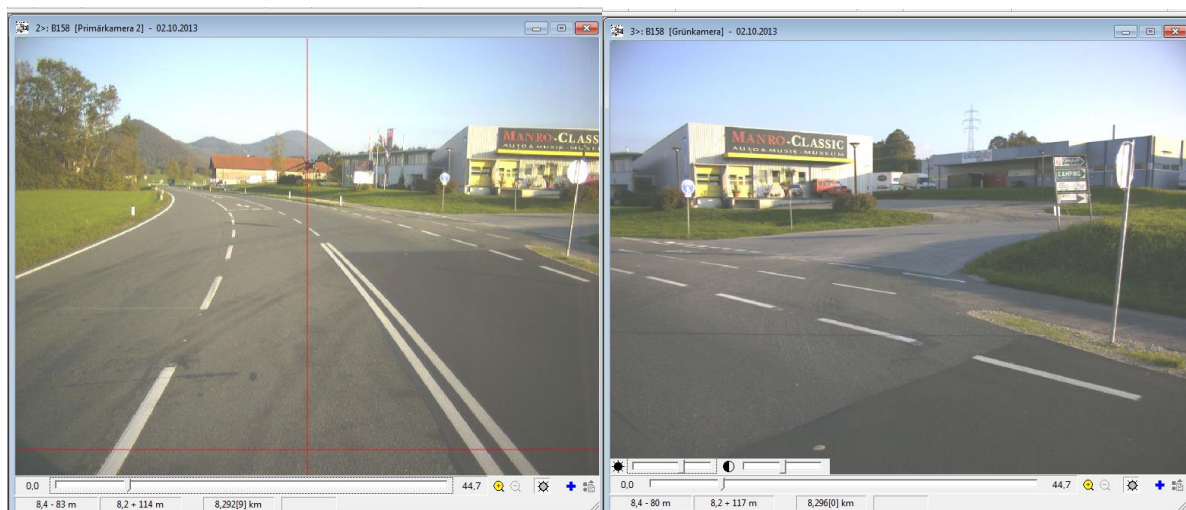
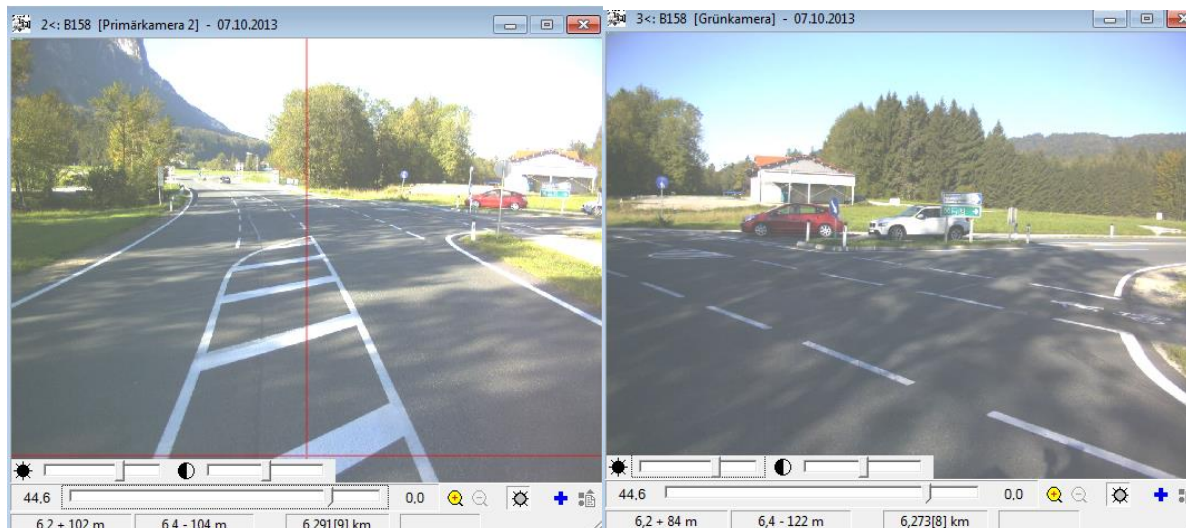
1. Durch die geplanten Bestimmungen wird den Erläuterungen folgend das „St. Pöltner Modell“ umgesetzt. Auf den nachfolgenden Bildern, die nur einen kleinen Eindruck über die Vielfältigkeit der möglichen Anlageverhältnisse dokumentieren, sind Querungsstellen dargestellt, die im Fall einer Realisierung des geplanten Vorhabens gemäß dem „St. Pöltner Modell“ auszuführen wären. Damit ist zunächst einmal aber ein enormer Markierungsaufwand verbunden, weil eine solche Markierung über jede seitlich einmündende Straße hergestellt werden müsste. Weiters sind aus Richtung des ankommenden Verkehrs die Hinweiszeichen „Kennzeichnung eines Schutzweges“ und „Kennzeichnung einer Radfahrerüberfahrt“ gut erkennbar anzubringen. Zuletzt stellt sich noch die Frage, ob für die Komplettierung der Querungsstelle eine normgerechte Beleuchtung, wie sie für Schutzwege oder Radfahrerüberfahrten aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben sind, errichtet werden müsste.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)







2. Die Anbringung der in den obigen Bildern dokumentierten Bodenmarkierungen hat ihre Grundlage in der „Salzburger Richtlinie“, die im Kern vorsieht, dass Geh- und Radwege oder Radwege als Teil einer bevorrangten Straße im Kreuzungsbereich mit einer nicht bevorrangten

Straße mit Begrenzungslinien markiert werden. Die dahinter stehende rechtliche Überlegung ist, dass der Geh- und Radweg Teil der bevorrangten Straße ist und er daher die einmündende Fahrbahn eben nicht quert. § 17 der Bodenmarkierungsverordnung kommt daher in diesen Fällen nicht zum Tragen. Mit der Markierung der Ränder des Geh- und Radweges wird dem Verkehrsteilnehmern lediglich der Verlauf des Geh- und Radweges angezeigt. Der Radverkehr hat, als Teil der bevorrangten Straße Vorrang gegenüber dem benachrangten Verkehr (§ 19 StVO 1960).

Die „Salzburger Richtlinie“ kommt grundsätzlich überall dort zur Anwendung, wo entlang einer Fahrbahn ein Geh- und Radweg errichtet wird. Zwischen der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg wird üblicherweise ein 0,5 bis 1,0 Meter breiter Sicherheitsstreifen angelegt. Der Sicherheitsstreifen dient in erster Linie der Sicherheit des nichtmotorisierten Verkehrs auf dem Geh- und Radweg, nimmt aber auch Teile der Straßenausrüstung wie Leitpflöcke, Baken, Leitschienen etc auf. Verkehrszeichen wie Ortstafeln und Straßenbeleuchtung werden seitlich des Geh- und Radweges angebracht. Im Sinn des § 2 Abs 1 Z 1 StVO 1960 ist der Geh- und Radweg jedenfalls als Teil der Straße zu erkennen (Abb 1).



Abb 1

Die Fahrbahn­ränder werden gemäß § 8 Abs 1 der Bodenmarkierungsverordnung durch Randlinien mit weißen, nicht unterbrochenen Linien angezeigt; in Kreuzungsbereichen wird der Fahrbahn­rand durch unterbrochene weiße Linien (Begrenzungslinien; Abb 2 und 3) angezeigt.

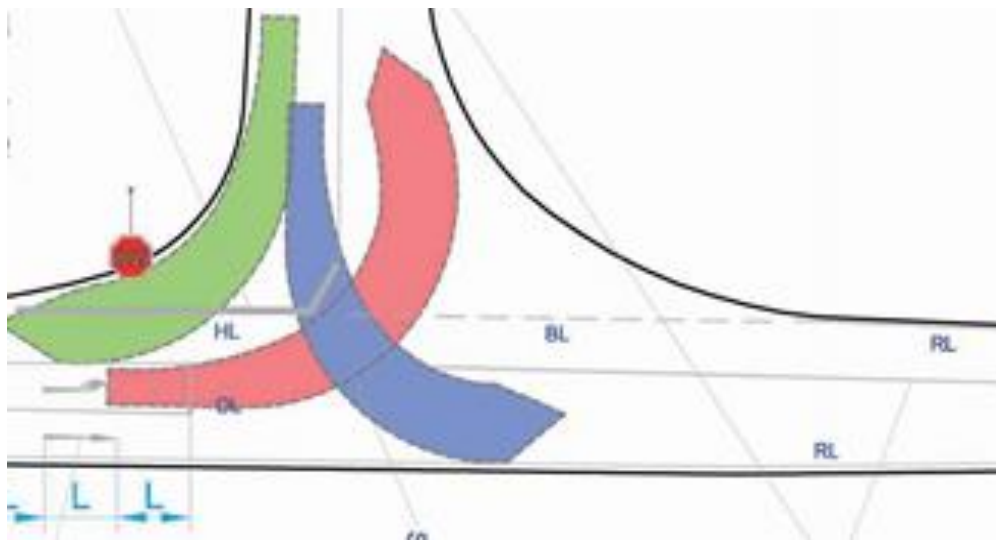


Abb 2 (Ausschnitt aus einer RVS der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr)



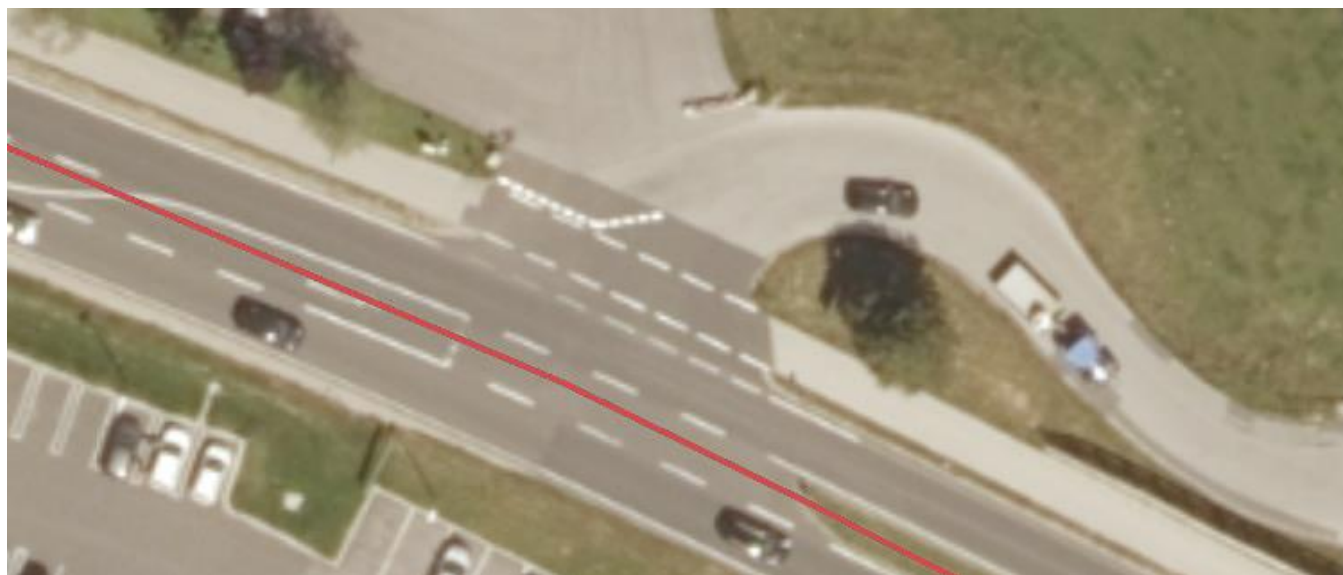


Abb 3 (Quelle SAGIS)

3. Die „Salzburger Richtlinie“ kommt seit etwa 20 Jahren im gesamten Bundesland zur Anwendung. Die Unfallstatistik weist keine Auffälligkeiten im Bereich von Querungsstellen auf, die entsprechend der „Salzburger Richtlinie“ ausgeführt wurden; es konnten keine Unfälle im Zusammenhang mit der Anwendung der „Salzburger Richtlinie“ festgestellt werden, was umso mehr bemerkenswert ist, als das Land Salzburg von vielen ausländischen Gästen besucht wird, denen die Regeln im Zusammenhang mit Geh- und Radwegen sicher nicht im Detail bekannt sind und diese trotzdem den mit der Anwendung der „Salzburger Richtlinie“ verbundenen Regelungszweck offenbar intuitiv erkennen.

Im Land Salzburg soll der Radverkehr und der Umstieg auf das Fahrrad weiterhin gefördert werden. Dazu braucht es auch attraktive Radwege. Geh- und Radwege, die vor jeder einmündenden Straße unterbrochen werden, erfüllen die Anforderungen an einen attraktiven Radweg jedenfalls nicht. Damit würde lediglich das Verschulden an einem Unfall auf einer Querungsstelle dem Radfahrer angelastet. Es ist einem Radfahrer nicht zumutbar, an jeder Einmündung dem Querverkehr den Vorrang einzuräumen, währenddessen der Verkehr (inkl. Rennradfahrer) auf der Fahrbahn für den motorisierten Verkehr den Vorrang gegenüber dem einmündenden benachrangten Verkehr genießt. An jeder Querungsstelle eine Radfahrerüberfahrt einzurichten ist zum einen wegen des Benützungsverbotes für Fußgänger und zum anderen wegen des erheblichen finanziellen Aufwandes, insbesondere wegen des grundsätzlichen Erfordernisses, dass eine Radfahrerüberfahrt normgerecht zu beleuchten wäre, nicht umsetzbar. Das „St. Pöltner Modell“ ist in diesen Fällen keine Alternative und würde den Markierungsaufwand noch erhöhen.

4. Obwohl die Anwendung der „Salzburger Richtlinie“ aus der Sicht des Landes Salzburg keinen Bedenken aus rechtlicher und verkehrstechnischer Sicht begegnen kann, wird diese dennoch von verschiedenster Seite als nicht gesetzeskonform beurteilt.

Soweit daher die Anbringung von Bodenmarkierungen gemäß der „Salzburger Richtlinie“ vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als rechtlich nicht einwandfrei beurteilt wird, wird ersucht, im Rahmen des geplanten Vorhabens die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

**Zu § 38 Abs 5a und 5b:**

Gemäß dem geplanten Abs 5a sind nur Lastkraftfahrzeuge und Busse mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t von der Rechtsabbiegeerlaubnis ausgenommen. Da die der geplanten Neuregelung zugrunde liegende vorbereitende wissenschaftliche Aufbereitung nicht bekannt ist, kann nicht beurteilt werden, ob man sich im Rahmen dieser Untersuchung auch mit anderen Fahrzeugarten, die aufgrund Fahrverhalten und Platzbedarf ähnlich wie oder sogar komplexer als die eingangs erwähnten Fahrzeugtypen einzustufen wären (zB Fuhrwerke, selbst-fahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen mit Anhänger), auseinandergesetzt hat.

Möglicherweise will man das auch erst im Zuge der Erprobung herausfinden. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre im Interesse der Verkehrssicherheit vorbeugend zu überlegen, ob nicht auch Fahrzeuge der zuletzt angesprochenen Art von der Befugnis zum Rechtsabbiegen bei Rot ausgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

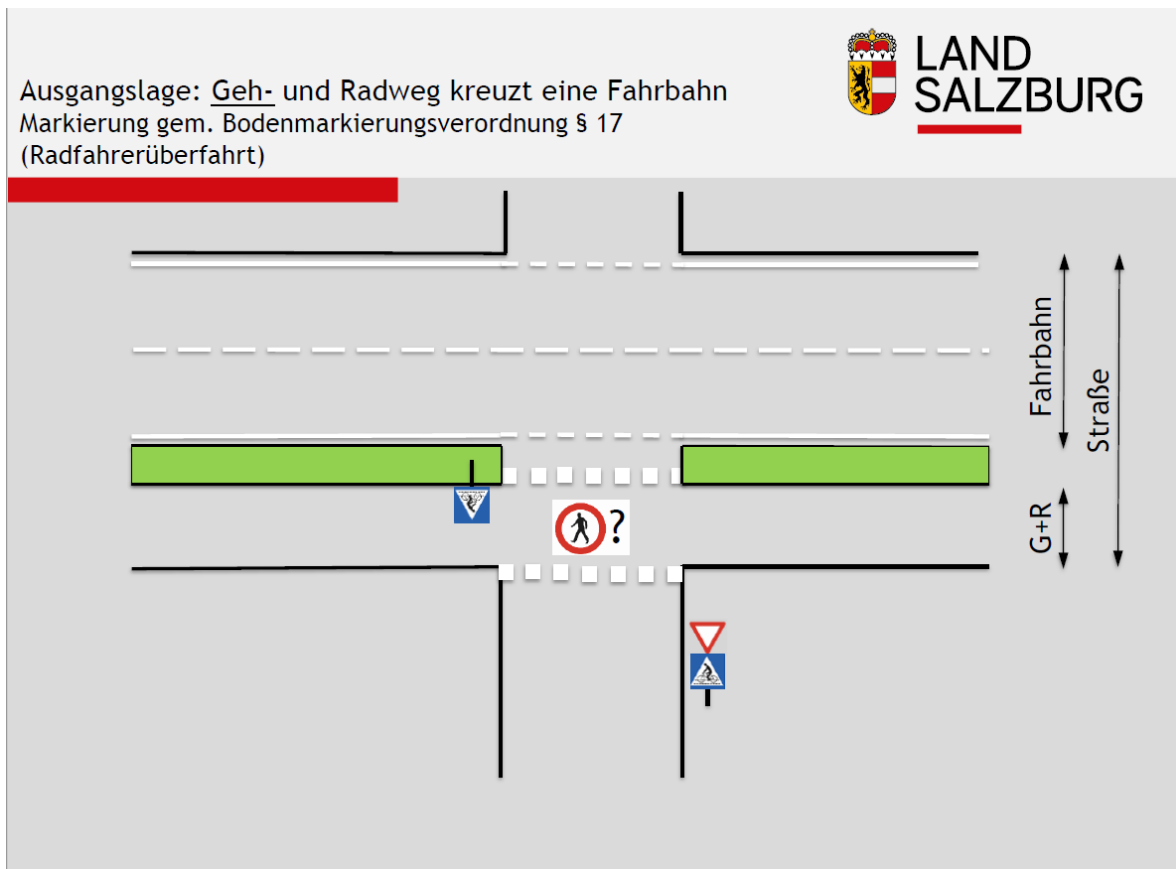
Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

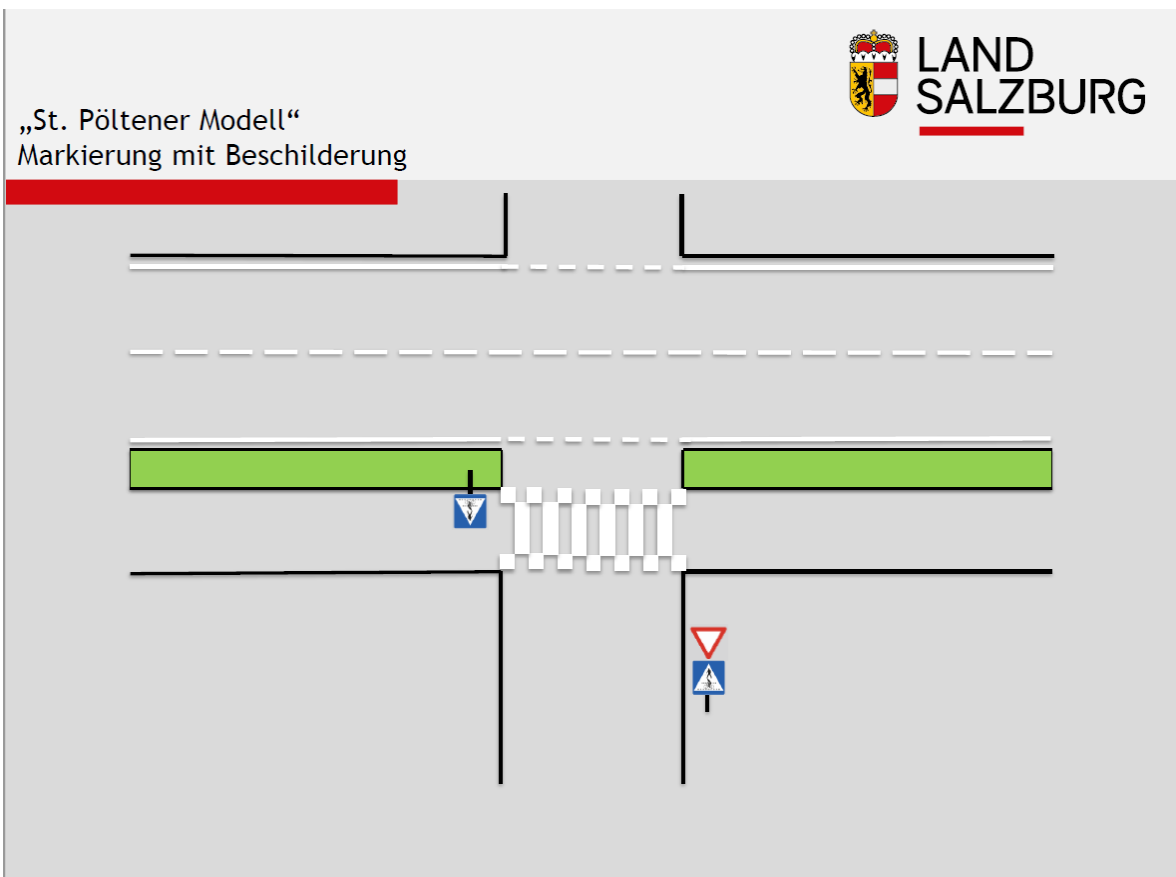
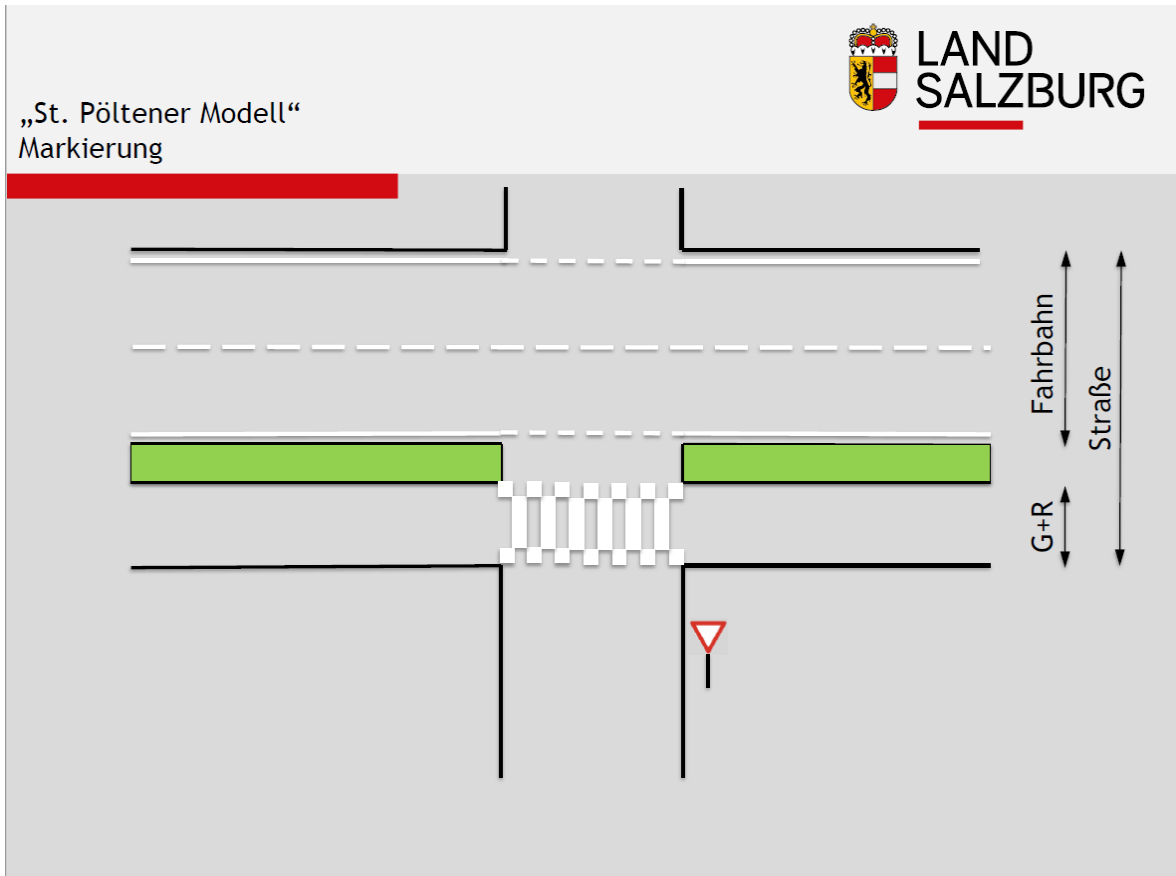
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20606-VP\_Ges/2/6-2018, Intern

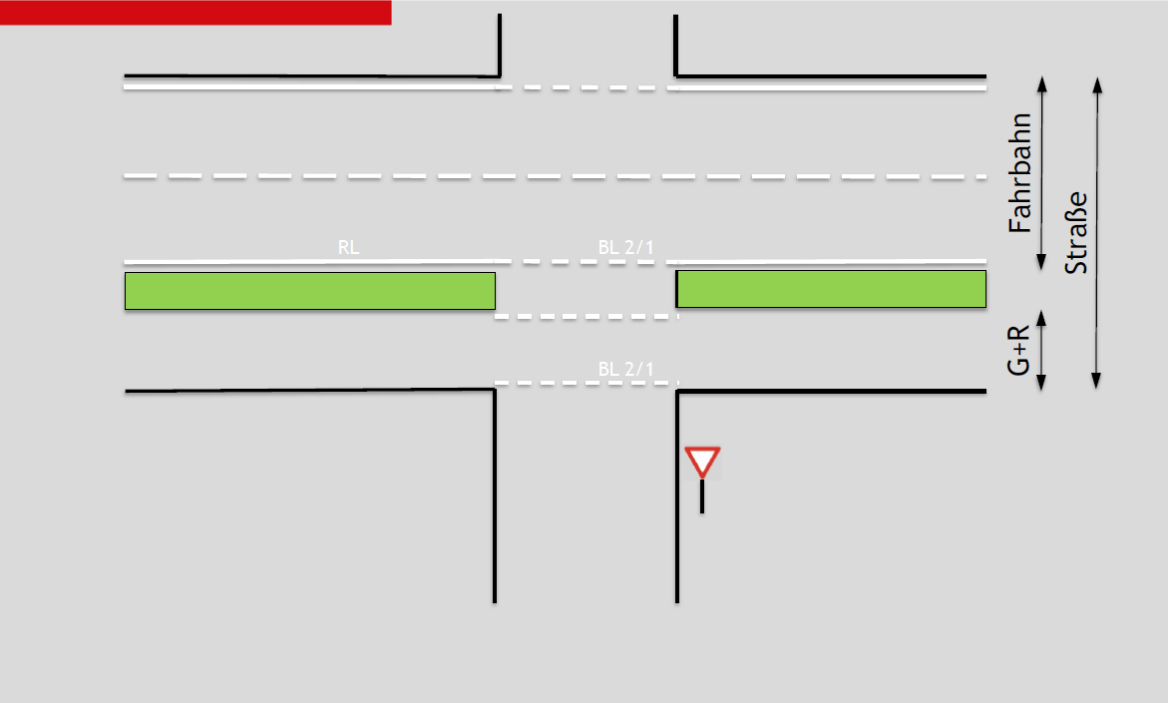
15. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20609-VR23/31/6/2018, Intern







### Salzburger Richtlinie Minimalausführung



### Salzburger Richtlinie

